

Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB") für die Benützung des Hallenstadions

(Anhang zum Veranstaltungsvertrag)

AGB 04/2014 / Corporate Events, Ausgabe 1. April 2013

- A. Vertragsabschluss 3
 - 1. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen 3
 - 2. Räumliche Definitionen 3
 - 3. Vertragsgegenstand 4
 - 4. Rechtsverhältnisse 4
 - 5. Nutzungsdauer 4
 - 6. Nutzungs- und Zusatzkosten 5
 - 7. Vertragsbeendigung durch den Veranstalter 5
 - 8. Vertragsbeendigung durch die AGH aus wichtigem Grund 6

- B. Durchführungsbestimmungen 7
 - 9. Zustand des Vertragsgegenstands 7
 - 10. Rückgabe des Vertragsgegenstands 7
 - 11. Nutzungsaufgaben 8
 - 12. Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung 8
 - 13. Material und Dienstleistungen der AGH 9
 - 14. Zutrittssystem und Maximalkapazitäten 9
 - 15. Technische Dienstleistungen 9
 - 16. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und andere elektron. Medien 11
 - 17. Restauration 11
 - 18. Kiosk- und Tabakwaren 11
 - 19. Verkauf von Waren aller Art 11
 - 20. Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial, Promoaktionen 12
 - 21. Nutzung des Umgeländes inkl. Vorplätze Ost/West und BPN 12
 - 22. Betriebszeiten 12
 - 23. Haus- und Weisungsrecht 12

24.	Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherchutz	13
25.	Sanitäts- und Arztdienst	13
26.	Feuerwehr.....	14
27.	Fluchtwege	14
28.	Security und Verkehrsdienst.....	14
29.	Parkplätze	15
30.	Urheberrechtsabgaben	15
31.	Veranstaltungsrisiko	15
32.	Haftung der AGH	15
33.	Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters	16
34.	Kommunikation im Hallenstadion	17
Anhang A: Stadionordnung		18
1.	Abkürzungen.....	18
2.	Geltungsbereich.....	18
3.	Der Veranstalter.....	18
4.	Ordnung und Sicherheit.....	18
5.	Massnahmen	18
6.	Gültigkeit.....	19

A. Vertragsabschluss

1. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen

1.1. Die temporäre Benützung des Hallenstadions und seines Umgeländes bedarf eines schriftlichen Veranstaltungsvertrages ("Veranstaltungsvertrag") zwischen der Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich ("AGH ") und dem Veranstalter ("Veranstalter"). Eine Buchungsbestätigung gilt nicht als Veranstaltungsvertrag.

1.2. Soweit die Regelungen im Veranstaltungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gelten die Regelungen im Veranstaltungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Anhang und integrierter Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Veranstaltungsvertrages. Abweichungen davon sind in besonderen Fällen möglich; sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien im Veranstaltungsvertrag.

1.4. Integrierte Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:

- Anhang A: Stadionordnung

1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn die AGH diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

1.6. Der Abschluss eines Veranstaltungsvertrages liegt im alleinigen Ermessen der AGH. Die AGH kann eine Veranstaltung ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Veranstalter hat der AGH den Veranstaltungszweck bei Abschluss des Veranstaltungsvertrages bekannt zu geben. Die AGH behandelt diese Informationen bis zur Ankündigung der Veranstaltung vertraulich.

2. Räumliche Definitionen

Areal Tor B und C	sämtliche Flächen und Parkfelder auf dem Perimeter der AGH bei der Einfahrt Tor B und C
Arena	sämtliche Orte und Flächen innerhalb der Mundlöcher (Eingänge von den Umgängen in die Arena)
Bereitstellungsplatz Nord	Fläche vis-à-vis Tor C zwischen Bahndamm im Norden, Oscar Bonomo Weg im Osten, Siewerdstrasse im Süden und Thurgauerstrasse im Westen (Kurzform BPN)
Conference Center	Ebene +2 im Vorbau
Halleninnenraum	sämtliche Orte und Flächen innerhalb der Aussenmauern
Hallenstadion	gesamtes Hallenstadion inkl. Aussenflächen
Kabinenhof	Garderobentrakt im Umgang West
Publikumsgarderoben	Öffentliche Garderoben Foyer -1 und +1
Restaurants	Frontline, Topline, Sound, Vision, Backstage
Toiletten	Publikumstoiletten und Toiletten im Kabinenhof
Umgelände	sämtliche Aussenflächen, die zum Perimeter Hallenstadion gehören
Verkehrsflächen	Alle Umgänge, Gehwege fürs Publikum, die gesamte Foyerfläche Ebenen -1, 0 und +1, Aussenplätze auf dem Perimeter der AGH
Vorplätze Ost und West	Vorplätze vor den beiden Haupteingängen Ost und West

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Die AGH überlässt dem Veranstalter den Gebrauch der im Veranstaltungsvertrag abschliessend aufgeführten Infrastrukturen des Hallenstadions ("Vertragsgegenstand") zur Durchführung der im Veranstaltungsvertrag umschriebenen Veranstaltung ("Veranstaltung").
- 3.2. Änderungen des Veranstaltungszwecks und -inhalts nach Abschluss des Veranstaltungsvertrages hat der Veranstalter der AGH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der AGH. Ohne eine Zustimmung findet das ausserordentliche Beendigungsrecht der AGH gemäss Ziff. 8.1.b Anwendung.
- 3.3. Die AGH überlässt dem Veranstalter die zur Durchführung der Veranstaltung nötigen Verkehrsflächen (Foyer, Umgänge, Zugangswege im Hallenstadion. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Mitbenützung dieser Flächen durch Dritte, insbesondere durch die Hallenstadion Gastronomie ("HG") oder sonstige Partner der AGH, zu dulden.
- 3.4. Sofern im Veranstaltungsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben gegenüber Dritten bestehende Verpflichtungen der AGH zum Betrieb, der Organisation oder der kommerziellen Vermarktung des Hallenstadions ausdrücklich vorbehalten.

4. Rechtsverhältnisse

- 4.1. Der Veranstalter und die AGH haben bei Vertragsunterzeichnung je einen Bevollmächtigten zu bezeichnen. Sind mehrere Personen Veranstalter, muss dieser Bevollmächtigte zur Entgegennahme von Erklärungen mit Wirkung gegen alle und zur Abgabe solcher im Namen aller berechtigt sein. Die Bevollmächtigten müssen während des tatsächlichen Gebrauchs des Vertragsgegenstands anwesend und gegenseitig erreichbar sein.
- 4.2. Die Parteien begründen weder durch den Veranstaltungsvertrag noch durch die Durchführung der Veranstaltung ein Gesellschaftsverhältnis.
- 4.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen.
- 4.4. Der Veranstalter darf und kann die AGH in keiner Weise gegenüber Dritten verpflichten. Entsprechend gelten Vereinbarungen, welche der Veranstalter mit Dritten eingeht (z.B. Künstler, Veranstaltungsbesucher, Techniker, Zulieferer etc.), ausschliesslich zwischen dem Veranstalter und dem Dritten und verpflichten die AGH nicht. Die AGH übernimmt keinerlei Haftung für Verpflichtungen und/oder Handlungen des Veranstalters oder Dritten.

5. Nutzungsdauer

- 5.1. Die Nutzungsdauer richtet sich nach dem Veranstaltungsvertrag.
- 5.2. Überschreitungen der vereinbarten Dauer (früherer Nutzungsantritt und / oder längere Nutzungsdauer) bedürfen der schriftlichen und vorherigen Zustimmung der AGH. Der Veranstalter trägt alle mit einer Überschreitung verbundenen Kosten und bezahlt der AGH ein Nutzungsentgelt in der Höhe von 5% der vereinbarten Mindest-Nutzungsgebühr pro angefangene Stunde der Nutzungsüberschreitung.
- 5.3. Bei Unterschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer (späterer Nutzungsantritt und / oder kürzere Nutzungsdauer) bleibt das im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Nutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet.

5.4. Mit einem Veranstaltungsvertrag entsteht kein unbefristetes Vertragsverhältnis, selbst wenn die Parteien das Vertragsverhältnis stillschweigend fortsetzen. Das Recht zur Benutzung der Infrastrukturen ist insbesondere kein Dauerschuldverhältnis im Sinne des Mietrechts (Art. 253 ff. OR). Dem Veranstalter steht lediglich an den zu vereinbarenden Terminen gemäss Veranstaltungsvertrag ein temporäres und limitiertes Benutzungsrecht an den Infrastrukturen der AGH zu. Die Beendigungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit werden im Veranstaltungsvertrag und in vorliegenden AGB abschliessend geregelt.

6. Nutzungs- und Zusatzkosten

6.1. Die Höhe des Nutzungsentgelts sowie von allfälligen Zusatzleistungen der AGH werden im Veranstaltungsvertrag definiert.

6.2. Der Zahlungsplan wird im Veranstaltungsvertrag geregelt. Grundsätzlich hat der Veranstalter eine Vorauszahlung im Umfang von mindestens 80% der voraussichtlichen Nutzungsgebühr bis spätestens 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu leisten.

6.3. Die AGH behält sich das Recht vor, nebst der Vorauszahlung gemäss Ziff. 6.2 jederzeit die Leistung einer zusätzlichen angemessenen Sicherheit für ihre Ansprüche aus und / oder im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag (inkl. Zusatzkosten) zu verlangen (z.B. mittels Bankgarantie, etc.). Wird die Sicherheit in Geld geleistet, hat die AGH diese nicht zu verzinsen.

6.4. Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Ein Verrechnungsrecht des Veranstalters ist ausgeschlossen.

6.5. Alle Kostenangaben der AGH verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf den Gesamtbetrag aufgerechnet und separat ausgewiesen. Soweit die Parteien bei Zusatzkosten nicht explizit einen Fixpreis vereinbaren, werden die Leistungen der AGH nach effektivem Aufwand abgerechnet.

6.6. Sämtliche Rechnungen der AGH werden innert 10 Tagen nach Rechnungsversand fällig und zahlbar. Im Übrigen gelten die Zahlungskonditionen gemäss Veranstaltungsvertrag.

7. Vertragsbeendigung durch den Veranstalter

7.1. Kündigt der Veranstalter den Veranstaltungsvertrag, so hat der Veranstalter der AGH nebst der im Veranstaltungsvertrag spezifizierten Stornierungsgebühr sämtliche von der AGH bereits erbrachten Leistungen und Auslagen zu bezahlen. Die Mitteilung der Nichtdurchführung der Veranstaltung gilt als Vertragskündigung durch den Veranstalter. Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz durch die AGH bleibt vorbehalten. Mit Kündigung des Veranstaltungsvertrages verliert der Veranstalter per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

7.2. Die Stornierungsgebühren sind vorbehaltlos geschuldet, insbesondere sind sie vom Veranstalter auch zu bezahlen, wenn die im Veranstaltungsvertrag gebuchten Nutzungstermine und Vertragsgegenstände durch einen anderen Veranstalter oder die AGH genutzt werden können.

7.3. Die Stornierungsgebühren und sämtliche sonstige Forderungen der AGH im Zusammenhang zum Veranstaltungsvertrag werden innert 10 Tagen ab Eingang der Vertragskündigung bei der AGH fällig und zahlbar.

7.4. Einigen sich die Parteien einvernehmlich über ein zeitnahe Verschiebung einer Veranstaltung (innerhalb von max. 9 Monaten ab dem geplanten Veranstaltungstermin), so kann

die AGH in eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Geltendmachung einer Stornierungsgebühr verzichten.

8. Vertragsbeendigung durch die AGH aus wichtigem Grund

8.1. Die AGH ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Veranstaltungsvertrag jederzeit per sofort und entschädigungslos zu beenden. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung des Veranstalters liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die AGH als unzumutbar erscheinen lässt. In diesem Sinn als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a.) wenn der Veranstalter mit an die AGH zu leistende Zahlungen oder zur erbringende Sicherheiten in Verzug ist und diesen Verzug trotz Ansetzung einer kurzen Nachfrist von mind. 2 Kalendertagen nicht behebt;
- b.) wenn der Veranstalter den Veranstaltungszweck oder Veranstaltungsinhalt (z.B. durch Auswechslung des Hauptkünstlers) ohne Zustimmung der AGH ändert;
- c.) wenn begründeter Anlass besteht, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
- d.) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden oder begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass durch die Veranstaltung vertragliche behördliche Bewilligungen, Auflagen oder Vorschriften verletzt werden;
- e.) wenn der Veranstalter keine Versicherung gemäss Ziff. 36.4 abschliesst oder der AGH nicht fristgerecht eine Versicherungspolice vorlegt;
- f.) wenn der Veranstalter oder die Veranstaltungsbesucher wiederholt oder gravierend gegen die Stadionordnung verstossen;
- g.)
- h.) wenn über den Veranstalter den Konkurs-, Nachlass- oder ein Liquidationsverfahren eröffnet wird;

8.2. Macht die AGH von ihrem Beendigungsrecht gemäss Ziff. 8.1 Gebrauch, ist der Veranstalter verpflichtet, die im Veranstaltungsvertrag und Ziffer 7.1 AGB spezifizierten Stornierungsgebühren innert 10 Tagen zu bezahlen (Verfalltag). Die Geltendmachung von zusätzlichem Schadenersatz, inkl. entgangener Gewinn, durch die AGH bleibt vorbehalten.

8.3. Mit Beendigung des Veranstaltungsvertrages verliert der Veranstalter per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

B. Durchführungsbestimmungen

9. Zustand des Vertragsgegenstands

9.1. Der Vertragsgegenstand wird vom Veranstalter vor Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages besichtigt und für den vorgesehenen Zweck geprüft. Der Veranstalter hat allfällige Mängel bei Übergabe des Vertragsgegenstands umgehend schriftlich geltend zu machen.

9.2. Bauliche Massnahmen an den Infrastrukturen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen bedürfen der schriftlichen und vorgängigen Zustimmung der AGH. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu und auch die Pläne für allfällige temporäre Bauten sind der AGH zusammen mit der entsprechenden behördlichen Bewilligung acht Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die feuerpolizeilichen Bewilligungen werden gemäss Ziffer 9.4 AGB durch die AGH eingeholt. Die Ausführung und der Abbau solcher baulicher Massnahmen erfolgt durch die AGH und deren Vertragslieferanten zu marktüblichen Konditionen zu Lasten des Veranstalters.

9.3. Temporäre Bauten müssen durch den Veranstalter und auf seine Kosten mit zusätzlichen Beschilderungen und Wegleitungen an den Eingängen und in den Rängen versehen werden.

9.4. Sämtliche Feuerpolizeilichen Bewilligungen werden durch die AGH auf Kosten des Veranstalters eingeholt. Layoutpläne müssen der AGH mindestens 5 Wochen vor Beginn Ticketverkauf vorliegen. Die verwendeten Materialien mit den entsprechenden Brandklassifizierungen müssen der AGH mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht der AGH zur rechtzeitigen Eingabe der feuerpolizeilichen Bewilligungsgesuche. Ziffer 8.1 AGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.5. Im Gebäude ist der Einsatz von Teppichklebeband und anderen Klebevorrichtungen, die nicht rückstandslos entfernt werden können, nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind vom Veranstalter zu tragen.

10. Rückgabe des Vertragsgegenstands

10.1. Der Vertragsgegenstand ist der AGH vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.

10.2. Die Reinigung des Vertragsgegenstands erfolgt durch die AGH. Allfällige im Anhang A (Vorkalkulation) des Veranstaltungsvertrages nicht aufgeführten Sonder- und Zusatzreinigungen von Sand, Erde, Konfetti, Sägemehl oder anderen Materialien sowie ausserordentliche Verschmutzungen werden dem Veranstalter zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10.3. Beschädigungen am Vertragsgegenstand werden in einem durch AGH und Veranstalter gemeinsam zu erhebenden Schadenprotokoll erfasst. Das Protokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen. Die AGH behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Die entsprechenden Kosten trägt der Veranstalter.

11. Nutzungsauflagen

11.1. Die Nutzung des Vertragsgegenstands darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, sind der AGH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der AGH. Ohne eine Zustimmung findet das ausserordentliche Beendigungsrecht der AGH gemäss Ziff. 8.1.b Anwendung.

11.2. Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Vertragsgegenstands an Dritte ist dem Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AGH gestattet.

11.3. Die Bespielung der Arena erfolgt bei einem Publikumsanlass zwingend von Nord nach Süd. Eine Bespielung von Süd nach Nord ist ausgeschlossen. Eine Querbispielung der Arena ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ist eine solche aus produktionstechnischen Gründen unumgänglich, ist diese von der AGH vorab schriftlich zu genehmigen. Der Veranstalter trägt sämtliche der AGH dadurch entstehenden Zusatzkosten (Personal, Beschriftungen, Logistik, Bauten, usw.).

11.4. Die AGH betreibt ein aktives Nachhaltigkeits Management Programm. Dies beinhaltet umfangreiche Massnahmen zum Schutz der Umwelt, des Personals, der verantwortungsvollen Nutzung von Energie etc. Der Veranstalter gestaltet die Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sowie des Personenschutzes so optimal wie möglich. Er hat zudem die Möglichkeit, die Veranstaltung CO2-neutral durchzuführen.

Insbesondere sind Türen, die aus betrieblichen Gründen nicht geöffnet sein müssen, geschlossen zu halten, die bereitgestellten Entsorgungsbehälter (wenn vorhanden nach Abfallarten getrennt) zu nutzen und der allg. Stromverbrauch so tief wie möglich zu halten (z.B. Auf-/Abbaulicht) sowie die Anordnungen bezüglich Arbeitssicherheit einzuhalten. Der Veranstalter verpflichtet sich, die entsprechenden Weisungen der Mitarbeiter AGH zu befolgen und umzusetzen.

11.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadionordnung (Anhang A der AGB) zu befolgen und bei den Besuchern der Veranstaltung wie auch den diversen Zulieferern und dem eingesetzten Personal durchzusetzen. Versäumt es der Veranstalter, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann die AGH für den konkreten Fall geeignete, zumutbare und verhältnismässige Massnahmen, als ultima ratio auch den Abbruch der Veranstaltung (Ziff. 8.1 AGB), anordnen.

12. Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gibt der Veranstalter vor oder bei Abschluss des Veranstaltungsvertrages, spätestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der AGH den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht der AGH zur Bereitstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung für die Veranstaltung. Ziffer 8.1 AGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13. Material und Dienstleistungen der AGH

13.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die unter Ziff. 15 aufgeführten Dienstleistungen von den Lieferanten und Partnern der AGH zu beziehen. Darüber hinaus kann der Veranstalter bei der AGH zusätzliche Sach- und / oder Dienstleistungen beziehen. Die AGH kann dem Veranstalter bei der konsequenten Verwendung des AGH-eigenen Materials (z.B. Stühle, Tische, usw.) einen Volumenrabatt auf diesem Material gewähren. Die Details regeln die Parteien im Veranstaltungsvertrag.

13.2. Die AGH stellt dem Veranstalter eine Bestellliste zur Verfügung. Zusatzleistungen sind vom Veranstalter bis spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung mittels dieser Liste anzufordern. Die AGH unterbreitet dem Veranstalter in der Folge bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einen Kostenvoranschlag. Sofern der Veranstalter innert fünf Tagen nach dessen Erhalt nicht schriftlich Einspruch erhebt, gilt der Kostenvoranschlag als genehmigt und die entsprechenden Waren und Dienstleistungen als bestellt. Der genehmigte Kostenvoranschlag ist integrierter Bestandteil des Veranstaltungsvertrages.

13.3. Die AGH sichert bezüglich der über sie bezogenen Sach- und Dienstleistungen branchenübliche Preise und Konditionen zu.

13.4. Der Veranstalter ist nur mit schriftlicher und vorgängiger Zustimmung der AGH berechtigt, Zusatzleistungen im Sinne dieses Artikels in eigener Regie und Verantwortung zu erbringen bzw. zu veranlassen. Mit einer allfälligen Zustimmung übernimmt die AGH keinerlei Verpflichtungen gegenüber ausführenden Dritten und / oder Gewährleistung gegenüber dem Veranstalter.

14. Zutrittssystem und Maximalkapazitäten

14.1. Aus feuerpolizeilichen Gründen stellt der Veranstalter sicher, dass er der AGH als Hausherrin jederzeit in Echtzeit Zugriff auf die aktuellen Ein- und Austrittszahlen gewährleisten kann. Droht eine Überbelegung des im Veranstaltungsvertrag definierten Layouts, hat die AGH das Recht, den Zutritt für weitere Besucher einzuschränken oder ganz zu sperren.

14.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, Zutrittsberechtigungen höchstens im Umfang der für die Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, weiter begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, auszugeben.

15. Technische Dienstleistungen

15.1. Allgemeines

15.1.1. Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen ist der Veranstalter verpflichtet, nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen über die jeweiligen Lieferanten und Partner der AGH zu beziehen. Die AGH behält sich vor, jederzeit zusätzliche Dienstleistungskategorien zu benennen, bei welchen Dienstleistungen über die von der AGH vorgegebenen Lieferanten und Partner bezogen werden müssen. Diese Dienstleistungen werden von der AGH und ihren Partnern zu marktüblichen Konditionen angeboten.

15.1.2. Der Veranstalter plant Aufträge mit den jeweiligen Lieferanten resp. Partnern der AGH und vergibt die jeweiligen Aufträge grundsätzlich direkt; die AGH wird durch Kopien der Aufträge in Kenntnis gesetzt. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten, welche ihm durch die Lieferanten direkt in Rechnung gestellt werden. Soweit der Veranstalter Leistungen über die AGH bezieht wird die AGH die entsprechenden Offerten erstellen, die Leistungen der Lieferanten und Partner der AGH koordinieren und dem Veranstalter in Rechnung stellen.

15.2. Elektroarbeiten, Gas, Wasser

- 15.2.1. Die AGH stellt für die Dauer der Veranstaltung die Betreuung durch Elektriker sicher. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten.
- 15.2.2. Anschlüsse für Elektrik, Gas, Wasser und andere technische Bereiche müssen durch die vertraglich gebundenen Lieferanten der AGH ausgeführt werden.

15.3. Rigging

- 15.3.1. Sämtliche Arbeiten zur Aufhängung von Material müssen aus Sicherheitsgründen durch die Vertragslieferanten der AGH durchgeführt werden. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten.
- 15.3.2. Der Dachraum und die entsprechenden Stege dürfen nur in Begleitung von Personal der AGH oder in Begleitung der Verantwortlichen für Rigging und/oder Elektroinstallationen begangen werden.
- 15.3.3. Während der Dauer von Riggingarbeiten und/oder Arbeiten im Dach besteht für alle Mitarbeitenden im Innenraum eine Helmtragepflicht. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Vorschrift und verpflichtet sich, sie auch bei seinen Lieferanten und ihren Mitarbeitenden durchzusetzen.
- 15.3.4. Die Rigginganforderungen (entsprechende Rider und Plots für die Show) sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der AGH bzw. der beauftragten Technikfirma einzutreffen. Sind keine entsprechenden Grundlagen vorhanden, wird die Halle für die Produktion nicht geöffnet.

15.4. Technische Anlagen

- 15.4.1. Der Veranstalter deckt seine Bedürfnisse im Bereich der technischen Leitungen und Infrastrukturen (Telefon, Fax, IP-Anschlüsse etc.) über die AGH ab. Die AGH stellt dem Veranstalter die gewünschten Anschlüsse zu den jeweils gültigen Ansätzen für die Dauer des Veranstaltungsvertrages zur Verfügung (gemäss der jeweils gültigen Preisliste AGH).
- 15.4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf auch weitere Spezialinstallationen, wie z.B. hausinterne Funkanlage (Relais Station), Simultanübersetzungsanlage oder Anlage für Hörbehinderte, über die AGH zu bestellen. Die AGH vermietet die entsprechenden Anlagen zu Marktkonditionen (gemäss der jeweils gültigen Preisliste AGH).
- 15.4.3. Der Veranstalter kann seine Bedürfnisse im Bereich der Event-IT über die AGH abdecken. Die AGH stellt dem Veranstalter die gewünschten Anschlüsse und Installationen über ihren Vertragspartner zu den jeweils gültigen Ansätzen für die Dauer des Veranstaltungsvertrages zur Verfügung.

16. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und andere elektron. Medien

16.1. Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der AGH. Eine allfällige Vergütung wird gesondert vereinbart. Dies gilt auch, sollte die AGH kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen einer Veranstaltung erstellen wollen.

16.2. Für die aktuelle Berichterstattung über die Veranstaltung sind Vertreter der Presse, der Radios, des Fernsehens und anderer elektronischer Medien nach Massgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

16.3. Die AGH betreibt eine Videoüberwachungsanlage. Die entsprechenden Bilder werden ausschliesslich für Sicherheitszwecke verwendet und nach sieben Tagen automatisch gelöscht.

17. Restauration

17.1. Die AGH ist alleinige Inhaberin der Restaurationsrechte im Hallenstadion, auf dem zugehörigen Umgelände und im Speziellen auch auf dem Bereitstellungsplatz Nord. Sie hat dazu mit der Hallenstadion Gastronomie "HG" einen entsprechenden Exklusiv-Vertrag abgeschlossen.

17.2. Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränken, auch an Mitarbeiter des Veranstalters, ist im Hallenstadion und auf dessen Umgelände der AGH, resp. deren Gastronomiepartner vorbehalten und dem Veranstalter untersagt.

17.3. Allfällige Sponsoringvereinbarungen des Veranstalters, welche den Verpflegungs- und Getränkebereich betreffen, spricht der Veranstalter frühzeitig vor dem Anlass mit AGH und HG ab. Eigenleistungen des Veranstalters oder Leistungen von Sponsoren in diesen Bereichen sind nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis von AGH und HG zulässig. Der Veranstalter trägt in jedem Fall die damit verbundenen Kosten bzw. Ertragsausfälle von AGH und HG.

17.4. Der Veranstalter plant die Sortimentsgestaltung und / oder die Organisation spezieller Anlässe im Bereich der Restauration im Umfeld der Veranstaltung frühzeitig und spricht sich darüber mit AGH und HG ab.

18. Kiosk- und Tabakwaren

18.1. Der Verkauf von Tabakwaren und anderen Kioskwaren ist im Hallenstadion und auf dessen Umgelände der AGH vorbehalten. Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Tabakwaren und Kioskwaren sind dem Veranstalter untersagt.

18.2. Allfällige Sponsoringvereinbarungen des Veranstalters, welche Tabakwaren oder Kioskwaren betreffen, spricht der Veranstalter frühzeitig vor dem Anlass mit der AGH ab. Entgeltliche und unentgeltliche Eigenleistungen des Veranstalters oder Leistungen von Sponsoren in diesen Bereichen sind nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis der AGH zulässig. Der Veranstalter trägt in jedem Fall die damit verbundenen Kosten bzw. Ertragsausfälle der AGH.

19. Verkauf von Waren aller Art

19.1. Das Recht für den Verkauf von Waren jegwelcher Art im Perimeter des Vertragsgegenstands liegt grundsätzlich bei der AGH.

20. Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial, Promoaktionen

20.1. Veranstalter und AGH können Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial gratis abgeben und Promoaktionen durchführen. Die Verteilung erfolgt in aller Regel erst nach der Veranstaltung. Die verteilende Partei informiert die andere Partei vier Wochen vor der Veranstaltung über eine allfällige Abgabe und unterbreitet ihr eine verbindliche Liste inklusive Muster der entsprechenden Gegenstände sowie Pläne, aus denen die Positionen allfällig vorgesehener Stände hervorgehen.

20.2. Die Abgabe von Gegenständen welche die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden können (z.B. Knallkörpern, Glaswaren oder Gegenständen, die als Wurfkörper verwendet werden können) oder welche die Infrastruktur des Hallenstadions beeinträchtigen können (z.B. Kaugummi, Kleber, Filzstifte) ist untersagt. Die AGH hat das Recht, dieses Verbot gegenüber dem Veranstalter und Dritten durchzusetzen.

20.3. Soweit aufgrund oder im Zusammenhang mit der Abgabe von Gegenständen durch den Veranstalter Reinigungs- und Unterhaltsaufwand entsteht, sind dessen Kosten vom Veranstalter gemäss der jeweils gültigen Preisliste AGH zu tragen.

20.4. Die AGH nimmt bei allen eigenen Aktivitäten nach Möglichkeit Rücksicht auf die bestehenden Exklusivitäten der jeweiligen Veranstaltung.

21. Nutzung des Umgeländes inkl. Vorplätze Ost/West und BPN

21.1. Soweit die Nutzung des Umgeländes im Veranstaltungsvertrag vereinbart wurde, spricht der Veranstalter die vorgesehene Inanspruchnahme vorgängig mit der AGH ab. Die vorhandenen Bodenbeläge dürfen nicht beschädigt werden (z.B. Bohrlöcher, Nägel). Die notwendigen Bewilligungen der zuständigen Stellen sind durch den Veranstalter zu beschaffen. Entsprechende Planunterlagen sind der AGH zusammen mit den jeweils notwendigen behördlichen Bewilligungen vier Wochen im Voraus zu unterbreiten.

21.2. Temporäre Bauten werden ausschliesslich durch die AGH und deren Vertragslieferanten zu marktüblichen Konditionen und zu Lasten des Veranstalters erstellt und wieder abgebaut.

21.3. Der Veranstalter trägt allfällige Instandstellungskosten.

22. Betriebszeiten

Der Veranstalter hat während der Dauer des Veranstaltungsvertrages Zugang zum Vertragsgegenstand. Beansprucht er vor Beginn oder nach Ende des Veranstaltungsvertrages und / oder ausserhalb der normalen Betriebszeiten von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr Zugang, so spricht er sich mit der AGH diesbezüglich vorgängig ab. Er entschädigt die AGH für alle damit verbundenen Kosten, insbesondere für zusätzlich benötigtes Personal.

23. Haus- und Weisungsrecht

23.1. Der AGH steht - auch während der Vertragsdauer - in allen Räumen und auf dem Umgelände des Hallenstadions das alleinige Hausrecht zu. Sie berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts die berechtigten Interessen des Veranstalters.

23.2. Der Veranstalter beachtet in allen betrieblichen Belangen des Hallenstadions das Weisungsrecht der AGH.

24. Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherchutz

24.1. Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens per Veranstaltungstermin über sämtliche zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die Einholung der Bewilligungen ist - vorbehältlich der allgemeinen feuerpolizeilichen Bewilligung welche gemäss Ziffer 9.4 AGB durch die AGH eingeholt wird - Sache des Veranstalters. Die AGH macht gegenüber dem Veranstalter keinerlei Zusagen noch gibt sie irgendwelche Versprechen oder Gewährleistungen ab, dass die notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.

24.2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich, sämtlicher bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften als auch der übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen verantwortlich.

24.3. Der Veranstalter beachtet insbesondere die Eidgenössische Schall- und Laserverordnung, welche den maximal zulässigen Schallpegel limitiert. Der Veranstalter hat dem Publikum einen verordnungskonformen Gehörschutz kostenlos anzubieten.

24.4. Rauchen ist im gesamten Hallenstadion verboten. Rauchen ist ausschliesslich in speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet und hat den dafür notwendigen personellen Aufwand zu tragen. Bei Verstössen hat er die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um weitere Verstösse zu verhindern (z.B. Wegweisung von Personen; Verstärkung der Aufsicht).

24.5. Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Veranstaltungsbranche (Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, GAV der Sicherheitsbranche, Gesetze bezüglich Werbung und Aussenreklamen, usw.) und stellt dies auch bei seinen Lieferanten und Subakkordanten sicher.

24.6. Die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erfolgt durch die örtliche Polizei. Der Veranstalter trägt die Kosten und die Verantwortung für allfällige Übertretungen und damit verbundene Konsequenzen.

24.7. Der Veranstalter hat bei seinen Mitarbeitenden und sämtlichen externen Lieferanten unter seiner Regie die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arbeitssicherheit sowie des Rauchverbots durchzusetzen. Die Vorschriften der Arbeitssicherheit sind in der Arena an allen wichtigen Punkten publiziert.

24.8. Neue gesetzliche Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

25. Sanitäts- und Arztdienst

25.1. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Besuchern / Zuschauern stellt die AGH die ärztlichen Dienstleistungen (je nach Eventtyp und Zuschaueraufkommen Sanitäts- und/oder Arztdienst) während der Veranstaltung sicher. Der Veranstalter trägt die damit verbundenen Kosten.

25.2. Bei kleineren Veranstaltungen kann der Veranstalter bei der AGH einen Sanitäts- und/oder Arztdienst bestellen. Der Veranstalter meldet seine diesbezüglichen Bedürfnisse mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der AGH an. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten (gemäss der jeweils gültigen Preisliste der AGH).

26. Feuerwehr

26.1. Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Besuchern / Zuschauern stellt die AGH während der Veranstaltungsdauer einen Pikettdienst der Feuerwehr sicher. Der Veranstalter trägt die damit verbundenen Kosten.

26.2. Der Veranstalter stellt sicher, dass sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragte der AGH sowie Behördenvertreter haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen, die der Feuerbekämpfung dienen.

26.3. Der Veranstalter zeigt den vorgesehenen Einsatz von pyrotechnischem Material und Lasern den zuständigen Bewilligungsbehörden und der AGH mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung an. Eine entsprechende Bewilligung wird durch den Veranstalter auf seine Kosten eingeholt.

27. Fluchtwege

27.1. Der Veranstalter gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich sind.

28. Security und Verkehrsdienst

28.1. Die AGH legt dem Veranstalter bei der Erstellung der Kalkulation für die Veranstaltung einen ihrer Risikoanalyse entsprechenden Entwurf eines Sicherheitskonzepts einschliesslich zusätzlicher Security und des möglichen Verkehrsdiensts vor.

28.2. Der Veranstalter legt der AGH bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung ein umfassendes, aktualisiertes und auf die tatsächlichen Gegebenheiten abgestimmtes Sicherheitskonzept (Risikopotenziale, Zuschauermengen etc.) zur Genehmigung vor. Die AGH entscheidet abschliessend über das definitive Sicherheitskonzept, welches vom Veranstalter umzusetzen ist. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten.

28.3. Die AGH überwacht während der gesamten Nutzungsdauer des Hallenstadions, resp. dessen Umgebung, die Tore A, B, C und D. Sie bietet nach Rücksprache mit dem Veranstalter das notwendige Personal auf. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten.

28.4. Die AGH gewährleistet die Zutrittskontrolle aller Eingänge der Aussenhülle sowie die Platzanweisung und Aufsicht im Hallenstadion. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten.

28.5. Der Veranstalter ist für die Sicherheit in der Arena zuständig. Damit ist ausdrücklich sämtlicher Sicherheitsaufwand gemeint, welcher über die üblichen Platzanweisungs- und Aufsichtsleistungen der AGH hinaus geht. Die Koordination zusätzlichen Sicherheitspersonals mit dem von der AGH eingesetzten Personal erfolgt durch die Projektleiter. Der Veranstalter trägt die entsprechenden Kosten.

29. Parkplätze

29.1. Die AGH stellt dem Veranstalter 20 Parkkarten für die Benützung der Parkplätze auf der Westseite des Hallenstadions zur Verfügung. Falls das Areal durch den Veranstalter anderweitig genutzt wird (zum Beispiel Zeltbauten, Abstellplatz für Busse und Lastwagen) verringert sich die Anzahl der verfügbaren Parkkarten.

29.2. Die AGH stellt dem Veranstalter auf Wunsch, unter Vorbehalt entsprechender Bewilligungen der Behörden und der tatsächlichen vertraglichen Nutzungsmöglichkeiten der AGH, bei Verfügbarkeit und gegen Verrechnung pro Parkplatz weitere Parkkarten für die Benützung von Parkflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung. Die AGH fakturiert diese Parkkarten in der Schlussabrechnung.

29.3. Die AGH bewirtschaftet alle Parkflächen beim Hallenstadion sowie auf den externen Parkfeldern selbst. Jegliche Haftung der AGH im Zusammenhang mit dem Abstellen von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist wegbedungen.

30. Urheberrechtsabgaben

30.1. Der Veranstalter bezahlt sämtliche mit der Veranstaltung zusammenhängenden Urheberrechtsabgaben direkt an die zuständige Verwertungsgesellschaft. Die AGH ist nicht haftbar für ausstehende oder falsch abgerechnete Gebühren.

31. Veranstaltungsrisiko

31.1. Der Veranstalter trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbundenen sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung.

31.2. Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der AGH.

31.3. Ist infolge von höherer Gewalt am Veranstaltungstermin die Durchführung von Veranstaltungen im Hallenstadion nicht möglich und kann die AGH dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.).

32. Haftung der AGH

32.1. Die AGH hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von CHF 50'000'000 abgeschlossen. Die Gesamthaftung der AGH beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die im Schadenfall durch die Haftpflichtversicherung ausgerichteten Leistungen an die AGH. Ansprüche Dritter gegen die AGH auf Grund von Mängeln am Vertragsgegenstand gehen entsprechenden Ansprüchen des Veranstalters aus dem Vertragsverhältnis vor.

32.2. Die AGH haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten oder durch das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

32.3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand oder mit den von der AGH veranlassten Zusatzleistungen haftet die AGH lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

32.4. Die AGH haftet nicht für durch Arbeitskampf verursachte Störungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

32.5. Der Veranstalter versichert seine und / oder von Mitarbeitenden und von Vertragspartnern des Veranstalters in Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl. Die AGH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche auf diese Ursachen zurückzuführen sind.

33. Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters

33.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen.

33.2. Der Veranstalter haftet gegenüber der AGH oder Dritten für alle Schäden, welche der AGH oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.

33.3. Der Veranstalter stellt die AGH von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die AGH geltend machen. Er übernimmt insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der AGH.

33.4. Der Veranstalter schliesst eine Betriebshaftpflicht-Versicherung (oder Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung) mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 20 Mio. ab. Der Veranstalter legt der AGH bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine entsprechende Versicherungspolice vor. Die Versicherung hat alle Schäden inklusive Betriebsunterbruch zu decken, die der AGH durch die Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen, resp. entstehen können. Verletzt der Veranstalter seine Verpflichtung gemäss vorliegender Ziff. 33.4, so hat die AGH das Recht Sicherheiten für allfällige Schäden zu verlangen oder, in eigenem Ermessen, den Veranstaltungsvertrag nach Ziff. 8.1.e zu kündigen.

34. Kommunikation im Hallenstadion

- 34.1. Das Recht zur Kommunikation während der Veranstaltung liegt für die im Veranstaltungsvertrag definierten Bereiche beim Veranstalter, der die einzelnen Massnahmen vorgängig mit der AGH abspricht. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Umsetzung der kommunikativen Massnahmen sowie die Neutralisierung bestehender Plakate und Beschriftungen.
- 34.2. Die Nutzung der LED Installationen in der Arena (2 grosse Wände inkl. 11 Plasmascreens sowie LED Ring) gehört nicht automatisch zum Vertragsgegenstand, sondern muss via den Vertragslieferanten der AGH gebucht und separat bezahlt werden.
- Die Monitore im Zuschauerbereich können vom Veranstalter nach Rücksprache mit der AGH genutzt werden.
- Die Regie der LED Installationen und der Monitore muss zwingend über die AGH resp. deren Vertragslieferanten erfolgen.
- Der Veranstalter kann ein Bild über die LED Installationen ausstrahlen. Die professionelle Produktion des Bildes und die Einholung der entsprechenden Ausstrahlungsrechte sind ausschliesslich Sache des Veranstalters.
- Er liefert der AGH mindestens vier Arbeitstage vor der Veranstaltung fertig konfiguriertes, professionelles Material, das den Vorgaben der AGH entspricht. Der Veranstalter trägt die Nutzungskosten sowie den Regie- und Editingaufwand.
- 34.3. Für die Bewirtschaftung spezieller Werbeträger der AGH (z.B. Fahnen, Bodenwerbung, Megaposter, etc.) spricht sich der Veranstalter vorgängig mit der AGH ab.
- 34.4. Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Veranstalterhandbuchs für öffentliche Veranstaltungen.

Zürich,

AG Hallenstadion Zürich

Felix Frei, Direktor

Ueli Bracher

Prozessverantwortung:	FFr	geprüft / frei gegeben:	
Autor:	FFr	Status / Version:	
Letzte Änderung:		Verteiler:	

Anhang A: Stadionordnung

1. Abkürzungen

- AGH Aktiengesellschaft Hallenstadion
- HG Hallenstadion Gastronomie

2. Geltungsbereich

- Diese Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden AGH und HG, für Mitarbeitende dritter Dienstleister, für Mitarbeitende der Veranstalter und in ihrem Auftrag Arbeitende sowie für alle Besucher des Hallenstadions.
- Diese Weisungen gelten auf dem gesamten Perimeter der AGH und betreffen insbesondere den Innenbereich wie Arena, Foyer, Umgänge, Restaurationsräume und alle Nebenräume sowie das Umgelände wie Vorplatz Ost und West und den Bereitstellungsplatz Nord.

3. Der Veranstalter

- Als Veranstalter gilt der verantwortliche Organisator der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, gegen aussen namentlich als Veranstalter aufzutreten. Der Veranstalter wird auf den Tickets einer Veranstaltung bezeichnet.

4. Ordnung und Sicherheit

- Besucher haben sich jederzeit an die Anweisungen der Ordnungsdienste und der Mitarbeitenden der AG Hallenstadion zu halten.
- Das Abbrennen von Feuerwerk aller Art im Stadion ist strengstens untersagt.
- Personalien von Zuschauern, welche die Stadionordnung missachten oder sich den Weisungen der Ordnungsdienste widersetzen, können durch den Ordnungsdienst festgestellt werden. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- Der Veranstalter und die AGH sind berechtigt, bei groben Verstößen Tickets, Abonnemente und Akkreditierungen einzuziehen und die fehlbaren Besucher aus dem Stadion zu weisen.
- Die AGH behält sich vor, Missachtungen der Stadionordnung gerichtlich durchzusetzen, Stadionverbote auszusprechen und für entstandene Schäden die fehlbaren Personen haftbar zu machen.

5. Massnahmen

5.1. Videoüberwachung

- Zur Sicherheit der Besucher werden das Stadion sowie die Aussenbereiche per Video überwacht.

5.2. Kontrollen und Searching

- Zur Sicherheit der Besucher werden am Eingang nach Bedarf Effektenkontrollen durchgeführt und der Veranstalter ist berechtigt, die Besucher Leibesvisitationen zu unterziehen.

5.3. Verbotene Gegenstände / Garderobe für verbotene Gegenstände

- Folgende Gegenstände sind im Hallenstadion verboten:
 - Jegliche Getränke in Glasflaschen, Dosen, PET und Tetragebinden

- Speisen aller Art
- Flüssigkeiten in Glas, Dosen und andere Behältnissen
- Professionelle Fotokameras, Videokameras und Aufnahmegeräte jeglichen Formats
- Waffen aller Art sowie Laserpointer
- Grosse Sporttaschen, Taschen oder grosse Rucksäcke
- Sportgeräte wie Rollschuhe oder Kickboards
- Transparente, Schilder grösser als A2 sowie Fahnen mit Stablänge über 1 Meter
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Teile
- Tiere
- Diese Liste ist nicht abschliessend und kann vom jeweiligen Veranstalter ergänzt und bei den Eingängen aufgeführt werden.
- Verbotene Gegenstände können an den Garderoben Ost und West im Aussenbereich gegen eine Gebühr deponiert und wieder abgeholt werden.

5.4. Garderoben und Fundbüro

- Die AGH bietet teilweise bewachte und unbewachte Garderoben an. In jedem Fall lehnt sie jegliche Haftung für Wertgegenstände in den abgegebenen Gegenständen ab.
- Die AGH betreibt ein internes Fundbüro. Können die Besitzer der Gegenstände nicht sofort ausgemacht werden, gehen Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies und Wertgegenstände ans städtische Fundbüro und Kleider, Schirme, usw. werden nach einem Monat entsorgt.

5.5. Eintritte

- Der Eintritt ins Hallenstadion ist bei allen Veranstaltungen nur mit einem gültigen Ausweis (Ticket, Abonnement, Akkreditierung) gestattet.
- Tickets und Akkreditierungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und den Ordnungsdiensten auf Verlangen vorzuweisen.
- Einmal entwertete Tickets berechtigen nur mit Kontermarke zum Wiedereintritt.

5.6. Rauchfreies Stadion

- Gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich ist das gesamte Hallenstadion Zürich rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich in den dafür bezeichneten Zonen gestattet.

5.7. Ergänzende Regeln der Veranstalter

- Der Veranstalter kann zusätzliche Regeln definieren.
- Besucher von Sportveranstaltungen unterziehen sich zusätzlich den Reglementen der jeweiligen Sportverbände über die Ordnung und Sicherheit in den Stadien.
- Diese Reglemente können beim jeweiligen Veranstalter beziehungsweise Sportverband eingesehen oder bezogen werden.

6. Gültigkeit

- Diese Stadionordnung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Zürich,

AG Hallenstadion Zürich

Felix Frei, Direktor